

### **3. Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Taxen im Landkreis Parchim vom 28.11.1994**

Der § 14 (Fahrpreise) wird wie folgt neugefasst:

#### § 14 Beförderungsentgelte

Die in €ausgewiesenen Fahrpreise gelten ab dem 01.01.2002.

- (1) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt von Montag bis Sonntag in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr 3,90 DM/2,00 € und in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr 4,30 DM/2,30 €
- (2) Das Entgelt für die Fahrleistungen wird für den 1. bis 3. gefahrenen Kilometer auf 2,50 DM/1,30 € und ab dem 4. Kilometer auf 2,15 DM/1,10 € festgesetzt.
- (3) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 29,00 DM/15,00 € pro Stunde berechnet.
- (4) Die Fortschaltstufen betragen sowohl bei der zurückgelegten Wegstrecke als auch bei der Wartezeit 0,10 DM/0,10 €
- (5) Für Großraumtaxen (PKW ab 6 Sitzplätze einschließlich Fahrerplatz) ist ein Aufschlag von einmal 5,10 DM/2,60 € ab der Mitnahme des 5. Fahrgastes zu berechnen.
- (6) Die Herrichtung eines Taxis zu einem besonderen Anlass (z. B. Hochzeit usw.) kann gesondert berechnet werden.
- (7) Bei Anfahrten zum Fahrgast innerhalb der Gemeinde, in der das Unternehmen seinen Betriebssitz hat, ist der Anfahrtsweg nicht in Rechnung zu stellen.
- (8) Bei einer Fahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes über die Gemeindegrenzen hinaus, wird der Fahrpreisanzeiger bei Abfahrt der Taxe am Betriebssitz eingeschaltet. Ist jedoch das Beförderungsziel die Betriebssitzgemeinde ist der Fahrpreisanzeiger erst am Bestellort zur Bestellzeit einzuschalten. Der Fahrer hat sich bei Ankunft beim Besteller zu melden.  
Bei Bestellung von einem Ort außerhalb des Betriebssitzes ist der Besteller auf die in den Sätzen 1 und 2 genannten Bestimmungen hinzuweisen.
- (9) Bei Fahrten, deren Fahrtziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der Taxifahrer den

Fahrgast vor Fahrtantritt darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt frei zu vereinbaren ist. Sollte es vor Fahrtantritt zu keiner Einigung kommen, so gelten die Beförderungsentgelte nach den Absätzen 1 bis 6 entsprechend.

§ 15 (Zuschläge) entfällt

§ 19 (Krankenbeförderung mit Taxen) wird wie folgt geändert:

§ 19  
Sondervereinbarungen

Für den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke der Kranken- bzw. Schülerbeförderung mit Taxen können Sondervereinbarungen nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG getroffen werden. Die Sondervereinbarungen sind bei der Genehmigungsbehörde des Landkreises Parchim anzeigepflichtig.

Die in dieser Änderung festgelegten Tarife treten am 01.08.2001 in Kraft. Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 3 Wochen nach Inkrafttreten der Tarife auf die neuen Fahrpreise umzustellen.

Iredi  
Landrat